

KV-Nr.: 201

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **10** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

H. DIETER BÜDENBENDER
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Büdenbender, Hinterstraße 87, 57072 Siegen

An das
Amtsgericht Siegen
Berliner Straße 22

57072 Siegen



57072 Siegen, den 05.07.2007

Hinterstraße 87

Telefon (0271) 87365

Telefax (0271) 83657

Bürozeiten: 8.30 -13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunden: 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

56/07 Kö

Klage

des Herrn Tobias Münker, Kirchweg 72, 57072 Siegen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Dieter Büdenbender, Hinterstraße 87, 57072 Siegen,

gegen

1. Frau Mechthild Stähler, Asternweg 13, 57074 Siegen,
2. Fortuna Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Peter Feldmann, Luxemburger Straße 186, 50939 Köln,

Beklagte,

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger 1.508,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.06.2007 zu zahlen.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren.

Begründung:

Der Kläger begehrt Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 04.06.2007 in Siegen auf der Giersbergstraße in Höhe der Einmündung der Steinstraße ereignet hat.

Der Kläger ist Halter und Eigentümer des Pkw Opel Corsa mit dem amtlichen Kennzeichen SI-NW 123. Die Beklagte zu 1. ist Halterin des zum Unfallzeitpunkt von ihr geführten Pkw Nissan Micra mit dem amtlichen Kennzeichen SI-MS 281, welches bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversichert ist.

Der Kläger und ihm folgend die Beklagte zu 1. befuhren die Giersbergstraße stadtauswärts. Der Kläger wollte nach links in die Steinstraße abbiegen. Er hatte den linken Fahrtrichtungsanzeiger betätigt und die Geschwindigkeit herabgesetzt. Er brachte sein Fahrzeug zunächst zum Stehen, weil ihm auf der Giersbergstraße ein Fahrzeug entgegen kam, das er zunächst passieren lassen musste. Als er gerade zum Stehen gekommen war, fuhr die Beklagte zu 1. mit dem von ihr geführten Nissan von hinten auf sein stehendes Fahrzeug auf. Da die Beklagte zu 1. mithin die Alleinschuld an dem Unfallereignis trifft, haben die Beklagten dem Kläger den ihm entstandenen Schaden in voller Höhe zu ersetzen.

Das Fahrzeug des Klägers wurde im Heckbereich beschädigt. Der Kläger hat zunächst ein Schadensgutachten des Sachverständigen Winchenbach anfertigen lassen, welches in Kopie als

- Anlage K1 -

beigefügt wird. Nachdem das Gutachten vorlag, entschied sich der Kläger, das Fahrzeug reparieren zu lassen. Die Reparatur wurde in der Fachwerkstatt des Autohauses Opel Henrich GmbH, Leimbachstraße 138, 57072 Siegen, durchgeführt. Die Reparaturkosten, die der Kläger bereits an das Autohaus Henrich gezahlt hat, entsprechen den von dem Sachverständigen Winchenbach ermittelten Reparaturkosten.

Beweis: 1. Vorlage der Rechnung der Firma Henrich vom 08.06.2007
2. Zeugnis des noch zu benennenden Mitarbeiters der Firma Henrich

Über das Gutachterhonorar für das Schadensgutachten hat der Sachverständige dem Kläger die als

-Anlage K 2 -

beigefügte Rechnung vom 06.06.07 gestellt. Den Rechnungsbetrag hat der Kläger bereits an den Sachverständigen gezahlt.

Beweis: Zeugnis des Herrn H.J. Winchenbach, Leimbachstraße 93, 57072 Siegen

Der dem Kläger zu erstattende Schaden setzt sich demnach im Einzelnen wie folgt zusammen:

Reparaturkosten	1.250,00 €
Gutachterkosten	238,00 €
Kostenpauschale	20,00 €


Summe:	1.508,00 €

Mit Schreiben an beide Beklagte vom 11.06.2007 forderte der Kläger die Beklagten jeweils unter Schilderung des Unfallhergangs und Bezifferung des Schadens zur Regulierung auf. Da keine Zahlung erfolgte, forderte der Kläger die beiden Beklagten jeweils mit Schreiben vom 25.06.2007 zum Schadensausgleich bis 29.06.2007 auf.

Beweis: Vorlage der Schreiben vom 11.06.2007 und 25.06.2007

Nachdem eine Regulierung nicht erfolgte, ist nunmehr Klage geboten.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.


Büdenbender
Rechtsanwalt

SACHVERSTÄNDIGENBUERO H. J. WINCHENBACH
 LEIMBACHSTRASSE 93 57072 SIEGEN TEL. 0271/774589
 ANERKANNTER KFZ-SACHVERSTAENDIGER DURCH DIE BERUFSORGANISATION
 BUNDESVERBAND DER UNABHAENGIGEN KFZ-SACHVERSTAENDIGEN - V K S

DATUM 06.06.2007

HERR
 TOBIAS MÜNKER
 KIRCHWEG 72
 57072 SIEGEN

GUTACHTEN-KALKULATIONS-NR.
 UND DATUM ANGEBEN:

=====> 29392 <=====

G U T A C H T E N

B E T R E F F

H A F T P F L I C H T S C H A D E N

ANSPRUCHSTELLER

HERR
 TOBIAS MÜNKER
 KIRCHWEG 72
 57072 SIEGEN

AUFTRAG VOM

05.06.2007

BESICHTIGUNGSDATUM / ORT

06.06.2007 / AUTOHAUS HENRICH, SIEGEN

Z U S A M M E N F A S S U N G :

REPARATUR-KOSTEN OHNE MWST. EUR 1.050,42
 MWST. 19% EUR 199,58

GESAMTSUMME INKL. MWST. EUR 1.250,00

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT NETTO: EUR 840,34
 WIEDERBESCHAFFUNGSWERT (INKL. MWST.): EUR 1.000,00

RESTWERT NETTO: EUR 294,12
 RESTWERT (INKL. MWST.): EUR 350,00

[...]

SIEGEN, DEN 06.06.2007


 DER SACHVERSTAENDIGE
 H. J. WINCHENBACH



Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der restlichen Teile des Gutachtens wurde abgesehen. Sie stützen das in der Zusammenfassung niedergelegte Ergebnis und sind im übrigen für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung.

SACHVERSTÄNDIGENBUERO H. J. WINCHENBACH
 LEIMBACHSTRASSE 93 57072 SIEGEN TEL. 0271/774589
 ANERKANNTER KFZ-SACHVERSTAENDIGER DURCH DIE BERUFSORGANISATION
 BUNDESVERBAND DER UNABHAENGIGEN KFZ-SACHVERSTAENDIGEN - V K S

06.06.2007

HERR
 TOBIAS MÜNKER
 KIRCHWEG 72
 57072 SIEGEN

BEI ZAHLUNGEN
 BITTE RECHNUNGS-NR. ANGEBEN

RECHNUNGS-NR.: 29392

R E C H N U N G

BETREFF	HAFTPFLICHTSCHADEN
AMTLICHES KENNZEICHEN	SI-NW 123
FAHRGESTELLNUMMER	WVWZZZ94ZVA29494783
TYP	OPEL CORSA
AUFTRAG VOM	05.06.2007

WIR DANKEN FUER DEN UNS ERTEILTEN AUFTRAG ZUR ERSTELLUNG
 EINES SCHADENS-GUTACHTENS UND ERLAUBEN UNS ZU BERECHNEN:


GRUNDGEBUEHR		EURO	162.00
FOTOKOSTEN	12 FOTOS X 1.50	EURO	18.00
PORTO, TELEFON U. SCHREIBGEBUEHR		EURO	20.00
GESAMTSUMME OHNE MWST.		EURO	200.00
19 % MWST.		EURO	38.00
GESAMTSUMME INKL. MWST.		EURO	238.00

B A N K V E R B I N D U N G:

DEUTSCHE BANK:	KTO.NR. 4593854930	(BLZ 462 700 24)
SPARKASSE SIEGEN:	KTO.NR. 1872218089	(BLZ 462 500 01)

ZAHLBAR INNERHALB 30 TAGE NETTO

SIEGEN, DEN 06.06.2007


 H. J. WINCHENBACH
 SACHVERSTAENDIGER



Dr. Bald & Partner • Frankfurter Straße 27 • D-57072 Siegen

An das
Amtsgericht Siegen
Berliner Straße 22

57072 Siegen



Siegen, den 19.07.2007

369/07F01

(Bitte stets angeben)

In dem Rechtsstreit

Münker ./ Stähler u.a.
14 C 456/07

bestellen wir uns für beide Beklagte. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag der Beklagten werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.**Begründung:**

I.

Die Schadensersatzansprüche, welche von dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 04.06.2007 geltend gemacht werden, bestehen bereits dem Grunde nach nicht.

Der Vortrag des Klägers hinsichtlich Unfallzeitpunkt und Unfallörtlichkeit ist zutreffend. Richtig ist auch, dass die Beklagte zu 1. mit dem von ihr geführten Pkw auf das klägerische Fahrzeug aufgefahren ist. Ein Verschulden trifft die Beklagte insofern jedoch nicht. Das Gegenteil ist der Fall. Die alleinige Verantwortung trifft den Kläger selbst. Der Kläger hat den Unfall nämlich dadurch herbeigeführt, dass er ohne Grund völlig abrupt abgebremst hat.

Bankverbindungen
 Sparkasse Siegen
 (BLZ 462 500 01) Kto. 94 980
 Volksbank Siegerland
 (BLZ 462 600 40) Kto. 110 200 800

Bürozeiten
 8.30 - 13.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag bis 20.00 Uhr
 Freitag bis 14.00 Uhr

Im Einzelnen hat sich der Unfall wie folgt ereignet:

Sowohl der Kläger als auch die Beklagte zu 1. befuhren die Giersbergstraße, und zwar stadtauswärts. Die Beklagte zu 1. war bereits einige hundert Meter hinter dem Kläger hergefahren, als der Kläger ganz plötzlich stark abbremste. Es mag sein, dass der Kläger beabsichtigte, in die Steinstraße abzubiegen. Er hat dies aber weder rechtzeitig durch Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers angezeigt, noch hat er den Bremsvorgang in angemessener Entfernung vor der Einmündung eingeleitet. Der Kläger ist, ohne zu blinken, plötzlich grundlos stehen geblieben. Der Beklagten zu 1., die ihrerseits aufmerksam, mit angemessener Geschwindigkeit und in angemessenem Abstand hinter dem Kläger fuhr, war es deshalb gar nicht möglich, ihr Fahrzeug rechtzeitig zum Stehen zu bringen. Wahrscheinlich hat der Kläger die Einmündung der Steinstraße zu spät bemerkt und dann die Vollbremsung durchgeführt.

Beweis: Zeugnis des Herrn Hartmut Stähler, A sternweg 13, 57074 Siegen

Herr Stähler ist der Ehemann der Beklagten zu 1. Er befand sich zum Unfallzeitpunkt als Beifahrer in ihrem Fahrzeug. Unfallspuren sind leider nicht dokumentiert worden. Da die Parteien zunächst davon ausgingen, dass man sich schon einigen werde, ist auch davon abgesehen worden, eine polizeiliche Unfallaufnahme zu veranlassen.

Nach alledem trägt nicht die Beklagte zu 1., sondern der Kläger die alleinige Verantwortung an dem Unfall. Die Klage ist bereits deshalb abzuweisen. Die Beklagte zu 1. behält sich im Übrigen eine Widerklage wegen des ihr aufgrund des Unfalls entstandenen Schadens ausdrücklich vor.

II.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Ansprüche des Klägers auch der Höhe nach nicht gerechtfertigt sind. Aus dem von dem Kläger bereits vorgelegten Schadensgutachten, welches inhaltlich nicht bestritten werden soll, folgt, dass eine Reparatur des Fahrzeugs wirtschaftlich völlig unsinnig war. Nach dem Gutachten wären die Wiederbeschaffungskosten für ein Ersatzfahrzeug geringer gewesen, als die Reparaturkosten. Da der Geschädigte nach dem schadensrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot aber immer die kostengünstigste Alternative der Schadensbeseitigung wählen muss, kann der Kläger nicht die teureren Reparaturkosten ersetzt verlangen.

Eine beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.


Flender
Rechtsanwalt

H. DIETER BÜDENBENDER

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Büdenbender, Hinterstraße 87, 57072 SiegenAn das
Amtsgericht Siegen
Berliner Straße 22

57072 Siegen

57072 Siegen, den 01.08.2007

Hinterstraße 87

Telefon (0271) 87365

Telefax (0271) 83657

Bürozeiten: 8.30 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunden: 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

56/07 K.ö

In dem Rechtsstreit Münker ./. Stähler u.a.
14 C 456/07

nehme ich zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 19.07.2007 wie folgt Stellung:

Die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe eine grundlose Vollbremsung durchgeführt, ist falsch. Für ein solches Verkehrsverhalten des Klägers bestand nicht der geringste Anlass. Der Kläger wollte, wie bereits dargelegt, von der Giersbergstraße nach links in die Steinstraße abbiegen. Zu diesem Zweck setzte der Kläger den linken Fahrtrichtungsanzeiger und verlangsamte allmählich seine Geschwindigkeit, bis er in Höhe der Einmündung der Steinstraße zum Stehen kam. Er musste ein entgegenkommendes Fahrzeug passieren lassen und wollte sodann den Abbiegevorgang einleiten. Der Kläger hat die Einmündung auch nicht zu spät gesehen. Er kennt sich in der Gegend gut aus und wusste genau, an welcher Stelle er abbiegen musste.

Als der Kläger stand, fuhr die Beklagte zu 1. auf das Fahrzeug des Klägers auf. Bereits aus diesem Umstand folgt, dass die Beklagte zu 1. unachtsam gewesen sein muss oder den erforderlichen Sicherheitsabstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug des Klägers nicht eingehalten hat.

Die Ansprüche des Klägers sind auch der Höhe nach gerechtfertigt. Er kann entgegen der Auffassung der Beklagten die Reparaturkosten auch dann ersetzt verlangen, wenn sie den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Kläger hat sein Fahrzeug als Neuwagen erworben, stets gut gepflegt und regelmäßig Inspektionen durchführen lassen. Es ist ihm nicht zuzumuten, statt dessen einen Gebrauchtwagen zu erwerben, der möglicherweise nicht entsprechend gut gepflegt wurde und deshalb früher Verschleißerscheinungen aufweist.

Der Klage wird nach alledem stattzugeben sein.

Büdenbender
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des
A m t s g e r i c h t s
Zivilabteilung
14 C 456/07

Siegen, den 27.08.2007

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Dirlenbach

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers
wurde gem. §§ 159, 160a ZPO abgesehen.
Das Diktat wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit

Münker ../. Stähler u.a.

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger mit Rechtsanwalt Büdenbender,
2. die Beklagte zu 1. und für beide Beklagte Rechtsanwalt Flender
sowie der vorbereitend geladene Zeuge Stähler.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und über die Strafbarkeit falscher eidlicher und uneidlicher Aussage belehrt. Er verließ zunächst den Sitzungssaal.

Es wurde sodann in die Güteverhandlung eingetreten. Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert. Es wurde festgestellt, dass eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits nicht möglich erscheint.

Rechtsanwalt Büdenbender stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 05.07.2007.

Rechtsanwalt Flender beantragte Klageabweisung.

Beschlossen und verkündet:

Der vorbereitend geladene Zeuge soll zu den in sein Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Der Zeuge wurde hereingerufen und sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Hartmut Stähler, bin 51 Jahre alt, von Beruf Dreher, wohnhaft in Siegen. Ich bin der Ehemann der Beklagten zu 1.

Besonders belehrt: Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Sache:

Ich befand mich zum Unfallzeitpunkt als Beifahrer im Fahrzeug meiner Frau. Ich weiß noch, dass wir unterwegs waren zu Freunden, die in der Hardenbergstraße wohnen. Wir unterhielten uns gerade über den bevorstehenden Besuch. Dann gab es auf einmal einen Knall. Meine Frau ist auf den Opel aufgefahren. Als sie sich von dem ersten Schreck erholt hatte, sagte sie zu mir: „Ich verstehe gar nicht, warum der auf einmal stehen geblieben ist.“ Wir haben uns zunächst mit dem Kläger verständigt, rechts ran zu fahren, um den nachfolgenden Verkehr nicht zu behindern. Dann sind wir ausgestiegen und zum Fahrzeug des Klägers gegangen. Der Kläger hat behauptet, er habe links abbiegen wollen und auch entsprechend geblinkt. Meine Frau sagte, davon habe sie nichts gesehen. Der Corsa sei ganz plötzlich vor ihr stehen geblieben.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Ich selbst habe den Verkehr vor dem Unfall nicht so genau beobachtet. Ich war ja nur Beifahrer. Dass der Kläger eine Vollbremsung gemacht und nicht geblinkt hat, kann ich deshalb aufgrund eigener Wahrnehmung nicht sicher sagen. Wenn der Kläger aber geblinkt und dabei angemessen abgebremst hätte, hätte meine Frau das sicher bemerkt und entsprechend reagiert. Meine Frau hatte noch nie einen Unfall. Deshalb muss ich davon ausgehen, dass der Kläger eine Vollbremsung gemacht hat, so dass meine Frau nicht mehr rechtzeitig anhalten konnte.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Beschlossen und verkündet:

Der Zeuge bleibt im allseitigen Einvernehmen unvereidigt.

Die Anwälte verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Es wurde der **Beschluss** verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Montag, den 10.09.2007, 12:00 Uhr, Saal 171.



Dirlenbach
Richterin am Amtsgericht



Utsch
Justizangestellte (für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der
10.09.2007.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Sowohl Siegen als auch Köln verfügen jeweils über ein eigenes Amts- und Landgericht.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dem Vortrag liegt das Verfahren AG Remscheid 8 C 83/06 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Textkontrolle: BGB, GVG, StVG, StVO, ZPO,

I. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein. Aufgrund des 5.000,00 € nicht übersteigenden Streitwertes ist das AG gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO und § 20 StVG. Dieser Gerichtsstand gilt auch für den Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer aus § 3 PflVG (Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl., § 32 Rn. 2).

II. Begründetheit der Klage: Der mit der Klage verfolgte Schadensersatzanspruch dürfte begründet sein aus §§ 7 I, 17 StVG i.V.m. § 3 PflVG. Die Voraussetzungen des § 7 I StVG dürften erfüllt sein. Das Fahrzeug des Klägers ist bei dem Betrieb des Fahrzeugs, dessen Halterin die Beklagte zu 1. ist, beschädigt worden. Höhere Gewalt im Sinne des § 7 II StVG liegt nicht vor.

Die Ersatzpflicht der Beklagten zu 1. dürfte auch nach der gemäß § 17 StVG vorzunehmenden **Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge** weder ausgeschlossen noch um eine Mithaftungsquote zu kürzen sein. Beruht der einem Fahrzeughalter entstandene Schaden auf einem Unfall, an dem mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt waren, so hängen die Ersatzpflicht und deren Umfang gemäß § 17 II, I StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht wurde. Ausgeschlossen ist gemäß § 17 III 1 StVG die (Mit-)Haftung desjenigen, für den der Unfall ein **unabwendbares Ereignis** darstellt. Soweit der Unfallhergang - wie hier - streitig ist, richtet sich die Beweislast nach allgemeinen Grundsätzen. Danach haben beide Parteien ein Verschulden der jeweils anderen Partei als gefahrerhöhenden Umstand darzulegen und zu beweisen. Hinsichtlich der Unabwendbarkeit des Ereignisses ist demgegenüber der Entlastungsbeweis zu führen.

Der **Unabwendbarkeitsbeweis** dürfte hier von keiner Partei geführt sein. Unabwendbar ist der Unfall nur dann, wenn er auch durch äußerste Sorgfalt nicht hätte verhindert werden können. Maßstab ist hierbei das Verhalten eines „Idealfahrers“. Der Kläger hat für die von den Beklagten bestrittene Behauptung, er habe rechtzeitig geblinkt und seine Geschwindigkeit lediglich allmählich angemessen herabgesetzt, bereits keinen Beweis angeboten. Die Beklagte dürfte ihre Behauptung, sie habe das Auffahren trotz angemessener Geschwindigkeit und Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands nicht verhindern können, ebenfalls nicht bewiesen haben. Die Aussage des Zeugen Stähler dürfte insofern unergiebig sein.

Im Rahmen der **Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge** dürfte zunächst auf beiden Seiten eine gleich hohe Betriebsgefahr in Ansatz zu bringen sein, denn bei beiden Fahrzeugen handelt es sich um kleine Pkw. Auf Seiten der Beklagten zu 1. dürfte jedoch ein gefahrerhöhendes Verschulden vorliegen. Die Beklagte zu 1. ist, was zwischen den Parteien unstrittig ist, auf das Fahrzeug des Klägers aufgefahren. Für das Verschulden des Auffahrenden besteht in der Regel ein **Anscheinsbeweis** (Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl., vor § 249 Rn. 168), denn insofern handelt es sich um einen Geschehensablauf, der typischerweise darauf beruht, dass der Auffahrende entgegen § 4 I 1 StVO den nötigen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat oder die gemäß § 1 II StVO erforderliche Aufmerksamkeit fehlte (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 4 StVO Rn. 17 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Den Anscheinsbeweis kann die Gegenpartei erschüttern, indem sie konkrete Tatsachen behauptet und nötigenfalls beweist, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines vom gewöhnlichen abweichenden Verlaufs ergibt (Reichold in Thomas/Putzo, aaO, § 286 Rn. 13). Insbesondere kann der Anscheinsbeweis auch dadurch erschüttert werden, dass der Auffahrende beweist, dass der Vorausfahrende entgegen § 4 I 2 StVO ohne zwingenden Grund stark gebremst hat (OLG Köln, r + s 1996, 17, - *liegt den Kandidaten nicht vor*; vgl. auch Palandt/Heinrichs, aaO - dort allerdings nur der knappe Hinweis, der Anscheinsbeweis gelte nicht, wenn der Auffahrende grundlos gebremst hat). Die Beklagten dürften den Beweis ihrer Behauptung, der Kläger habe ohne ersichtlichen Grund plötzlich stark gebremst, nicht geführt haben. Die Aussage des Zeugen Stähler dürfte dies nicht bestätigt haben. Der Zeuge Stähler hatte keine konkrete Erinnerung an das Geschehen vor der Kollision. Die Kollision hat offenbar erst seine Aufmerksamkeit geweckt. Soweit sich seine Aussage zu dem vorausgehenden Verkehrsgeschehen verhält, handelt es sich um Rückschlüsse aus den Aussagen der Beklagten zu 1. Auch ein Verstoß des Klägers gegen die Verpflichtung, den beabsichtigten Abbiegevorgang rechtzeitig anzuzeigen (§ 9 I StVO), dürfte nicht bewiesen sein. Auch insofern dürfte der Zeuge Stähler den Vortrag der Beklagten nicht überzeugend bestätigt haben. Im Ergebnis dürfte also aufgrund der Auffahrsituation von einem Verschulden der Beklagten zu 1. auszugehen sein, während ein Verschulden auf Seiten des Klägers nicht festzustellen ist. In diesem Fall tritt die Betriebsgefahr des vorausfahrenden Fahrzeugs regelmäßig zurück, während der Auffahrende allein haftet (vgl. Hentschel, aaO).

Der Anspruch des Klägers dürfte auch **der Höhe nach** gerechtfertigt sein. Der Geschädigte hat von den in Betracht kommenden Alternativen Reparatur und Ersatzbeschaffung grundsätzlich diejenige zu wählen, die den geringsten Aufwand erfordert (Palandt/Heinrichs, aaO, § 249 Rn. 26). Zwar übersteigen die vom Kläger geltend gemachten Reparaturkosten den im Schadensgutachten festgestellten Wiederbeschaffungswert. Da der Geschädigte aber regelmäßig mit dem beschädigten Fahrzeug vertraut ist und die Reparatur Risiken vermeidet, die im Falle einer Ersatzbeschaffung bestehen, darf er sich für eine Reparatur auch dann entscheiden, wenn die Reparaturkosten höher sind, jedoch 130% des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen (sog. **Integritätszuschlag**). Dabei sind sowohl die Reparaturkosten als auch der Wiederbeschaffungswert brutto in Ansatz zu bringen (Palandt/Heinrichs, aaO, Rn. 26 u. 27). Da diese Grenze hier nicht überschritten ist und die Reparatur tatsächlich durchgeführt wurde, sind die Reparaturkosten erstattungsfähig. Daneben dürften dem Kläger auch das Gutachterhonorar sowie die geltend gemachte Auslagenpauschale als Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zur ersetzen sein (vgl. Palandt/Heinrichs, aaO, Rn. 40 und 43).

Neben den Anspruch gegen die Beklagte zu 1. aus §§ 7, 17 StVG tritt gemäß § 3 Nr. 1 PflVG ein **Direktanspruch gegen die Beklagte zu 2.** als Haftpflichtversicherer. Die Beklagten haften gemäß § 3 Nr. 2 PflVG als Gesamtschuldner.

Der Anspruch des Klägers auf **Verzugszinsen** dürfte begründet sein aus §§ 288 I, 286 I 1 BGB.

III. Entscheidungsvorschlag: Nach der hier vertretenen Lösung ist in der Hauptsache wie vom Kläger beantragt zu erkennen. Die Nebenentscheidungen sind nach dem Bearbeitervermerk erlassen.